



Angebote zur Unterstützung im Alltag

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN



Angebote zur Unterstützung im Alltag - § 45a SGB XI
„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können z.B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen, Vereinen oder Familienentlastenden Diensten (FED) erbracht werden.

Betreuungs- angebote

- Ehrenamtlicher Helferkreis
- Betreuungsgruppe
- Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten

Angebote zur Entlastung im Alltag

- Alltagsbegleiter:innen
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Angebote zur Entlastung von Pflegerinnen

- Pflegebegleiter:innen
- Angehörigengruppe

Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Unter den haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung im Privathaushalt erbracht werden.

Dazu zählen unter anderem: Hilfe bei Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung, Wäschepflege, Blumenpflege, Erledigung des Wocheneinkaufs oder Fahrdienste zu Terminen.

Handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben, sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen. Tätigkeiten, wie Gartenarbeiten und Schneeräumen, sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

Wie kann das Angebot "haushaltsnahe Dienstleistungen" abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Angebote zur Unterstützung im Alltag, unter anderem für haushaltsnahe Dienstleistungen, genutzt werden.

Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit den Pflegekassen über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können und um eine Förderung durch den Freistaat Bayern zu erhalten, benötigen die Träger in Bayern eine Anerkennung.

Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LfP) zuständig. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich. Der Antrag kann sowohl postalisch als auch elektronisch eingereicht werden.

Träger müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LfP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Entlastungsleistungen sowie der dafür eingesetzten Kräfte, beschrieben. Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss dieser beim LfP eingegangen sein.

ALLE FORMULARE ZUR ANERKENNUNG UND FÖRDERUNG

FINDEN SIE UNTER

www.lfp.bayern.de

Welche Anerkennungsvoraussetzungen gibt es?

Das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistungen“ muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Es muss grundsätzlich von einer geeigneten Fachkraft geleitet werden.

Die Unterstützung im Alltag wird von ehrenamtlichen Helfer:innen oder nicht ehrenamtlichen Helfer:innen (angestellte Mitarbeiter:innen) übernommen.

Die Helfer:innen benötigen eine angemessene fachbezogene Schulung nach dem Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI, wenn keine entsprechende Qualifikation vorliegt.

Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen.

Es muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden. Aus diesem müssen sich folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebots)
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft
- Angaben zur Qualifikation der ehrenamtlichen und nicht ehrenamtlichen Helfer:innen
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Helfer:innen
- Höhe der Kosten, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer:innen
- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen sind u. a.:

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn beachtet werden.

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen darf deren Aufwendungen für ihr ehrenamtliches Engagement nicht offenbar übersteigen.

Gibt es eine Förderung?

Für Träger von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag gibt es eine Förderung. Es können nur Angebote mit ehrenamtlichen Helfer:innen gefördert werden.

Der Antrag auf Förderung muss bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim LfP eingegangen sein.

Träger müssen für geförderte Angebote einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht bis zum 1. April des Folgejahres beim LfP einreichen.

Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für die Koordination, Organisation, die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlichen Helfer:innen einschließlich deren Aufwandsentschädigung für jede volle ehrenamtliche Einsatzstunde bis zu 2,00 €. Voraussetzung ist, dass alle ehrenamtlichen Helfer:innen eines Trägers aus den Angeboten ehrenamtlicher Helferkreis, Alltagsbegleiter:innen, Pflegebegleiter:innen und haushaltsnahe Dienstleistungen zusammen mindestens 100 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben.

Die Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch den Freistaat Bayern wird – ebenso wie eine etwaige kommunale Förderung – von der sozialen und privaten Pflegeversicherung verdoppelt.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE BEI IHRER REGIONALEN FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE IN BAYERN

Herausgegeben durch:



Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg
0911 / 477 565 30
www.demenz-pflege-bayern.de
info@demenz-pflege-bayern.de

Stand 09/2023

Bildnachweis: istockphoto.com/ Daisy-Daisy

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention



Festhalten,
was verbindet.
Bayerische Demenzstrategie

Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband
Bayern e.V.



Bayerisches
Rotes
Kreuz



Landes-
Caritasverband
Bayern



Diakonie
Bayern



DER PARITÄTISCHE
BUNDEVERBAND



LANDESVERBAND
der israelitischen Kulturgemeinden
in Bayern

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (soziale Pflegekasse) und durch die Private Pflegepflichtversicherung gefördert. Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.